

Brandschutzordnung Teil B

A Allgemeines / Geltungsbereich

Dieser Teil der Brandschutzordnung enthält einfache Regeln und Hinweise für alle Beschäftigten ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden der PH Ludwigsburg aufhalten (z.B. hier Beschäftigte, hier Studierende, dauerhaft tätige Dienstleister).

Diese Brandschutzordnung gilt für die Einrichtungen und Gebäude des Objektes:

Pädagogische Ludwigsburg
Reuteallee 46
71634 Ludwigsburg

Neben den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sollen die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln dazu beitragen, alle im Objekt tätigen Personen und deren Besucher sowie Sachwerte und Gebäude vor Schaden zu bewahren. Die Brandschutzordnung ist unbedingt einzuhalten. Deshalb muss sich jeder Beschäftigte im Geltungsbereich mit dem Inhalt vertraut machen und sich über die in seiner Nähe befindlichen Feuerlöscheinrichtungen sowie Maßnahmen bei Gefahr genau informieren.

Der Teil B der Brandschutzordnung wird vom Brandschutzbeauftragten auf aktuellem Stand gehalten.

B Brandverhütung

Alle im Objekt Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Deshalb müssen sich alle Beschäftigten mit dem Inhalt dieser Brandschutzordnung vertraut machen. Explizit sind zur Vorbeugung von Bränden im gesamten Objektbereich folgende Brandverhütungsmaßnahmen zu beachten:

- Wichtige Voraussetzungen für den organisatorischen Brandschutz sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Das Rauchverbot ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zu beachten. Im Gebäude ist Rauchen generell verboten!
- Die Verwendung von Feuer und offenem Licht (z. B. Kerzen) ist im Gebäude verboten!

Beachten Sie hierfür die jeweiligen ausgehängten Piktogramme:



Weiterhin gilt:

- Das Benutzen von privaten netzabhängigen Elektrogeräten ist ohne besondere Genehmigung der Führungskraft des jeweiligen Bereichs untersagt. Unabhängig davon müssen die elektrisch betriebenen Geräte und Anlagen den Bestimmungen des VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.) entsprechen. Die Benutzung schadhafter Geräte und Anlagen ist verboten!
- Elektrische Geräte (einschließlich Anschlusskabel) mit Mängeln dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Die Mängel müssen durch Fachfirmen behoben werden.
- Beim Verlassen eines Raumes ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte abgeschaltet bzw. abgesteckt sind, soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb eingeschaltet sein müssen.

- Fest installierte Elektrogeräte dürfen nur von Fachfirmen angeschlossen werden.
- Alle elektrischen Geräte sind nach den Bestimmungen der DGUV V3 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung – Verordnung 3) zu prüfen.
- Feuergefährliche Arbeiten, wie Schweißen, Brennschneiden, Löten, Trennschleifen oder Ähnlichem erfordern besonderer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Bereitstellung von Löschgeräten, Stellen einer Brandsicherheitswache) und dürfen nur von befugtem Personal bei Vorlage einer schriftlichen Genehmigung des Betreibers durchgeführt werden.
- Die Lagerung von brennbaren Materialien (z.B. von leeren Kartonagen) ist nur in den für diese Zwecke ausgerichteten Räumen gestattet. Brennbar Abfälle (Papier, Folien o.ä.) sind in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter abzulegen. Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbaren Materialien beschaffen sein.
- Lagerräume für Papier, brennbare Flüssigkeiten oder Gase sowie andere leichtentflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden.
- Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase im Objekt ist verboten. Für besondere Anwendungen ist die vorherige Zustimmung des Brandschutzbeauftragten einzuholen. Der Transport dieser Flüssigkeiten und Gase darf nur in zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Behältern erfolgen. In jedem Fall sind die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten.
- Wärme erzeugende elektrische Geräte sind während der Benutzung zu überwachen. Sie sind auf nichtbrennbaren und wärme-isolierenden Untersätzen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Erhitzung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.
- Beim Einsatz von Glühlampen ist darauf zu achten, dass zur Vermeidung eines Hitzestaus die Lampen nicht zugehängt oder zugestellt werden dürfen. Ebenso ist beim Aufstellen von Elektrogeräten ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Wärmeabfuhr gewährleistet ist.
- Alle brandgefährlichen Zustände, insbesondere Mängel an Einrichtungen, Geräten und Elektroinstallationen sowie Schäden an Brandschutzeinrichtungen, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.
- Diese Brandschutzordnung ist Fremdfirmen, die im Auftrag des Betreibers bzw. der jeweiligen Hausverwaltung innerhalb des Gebäudes feuergefährliche Arbeiten verrichten, vor Auftragsbeginn gegen Unterschrift bekannt zu geben.

C Brand- und Rauchausbreitung

Rauch und Feuer können zu einer tödlichen Gefahr werden. Deshalb sind zur Verhinderung der Ausbreitung von Rauch und Feuer innerhalb der Bereiche nachstehende Hinweise zu beachten:

- Unnötige Luftzufuhr vermeiden! Deshalb Fenster und Türen schließen (bzw. geschlossen halten), aber nicht abschließen.
- Türen dürfen nicht durch Zwangsmaßnahmen wie Verkeilen oder Festbinden in ihrer Funktion behindert werden. Jeder ist verpflichtet, Keile o.a. Gegenstände zu entfernen, die den Schließweg der Türen behindern.
- Manipulationen an selbstschließenden Türen sind unbedingt zu unterlassen, sonst besteht im Brandfall die Gefahr der Ausbreitung giftiger Rauchgase und des Feuerüberschlags!
- Jeder ist verpflichtet, manipulierte Brandschutz- und Rauchschutztüren zu verschließen. Bei sichtbaren Schäden an Türen ist dies dem Betreiber zu melden.

D Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie; sie haben eine Sicherheitskennzeichnung. Folgen Sie im Gefahrenfall dieser Kennzeichnung! Machen Sie sich im Alltag mit den für Sie notwendigen Rettungswegen vertraut.



- Die Hinweisschilder und Sicherheitskennzeichen müssen jederzeit gut erkennbar sein. Sie dürfen deshalb durch Gegenstände weder verdeckt, noch durch andere Maßnahmen unkenntlich gemacht werden.
- Die Flucht- und Rettungswege einschließlich der Ausgänge ins Freie sind jederzeit in voller Breite frei zu halten. Es ist deshalb untersagt, innerhalb der Rettungswege Gegenstände aufzustellen, abzustellen oder zu lagern. Das gilt auch für Rollstühle, Kinderwagen, Fahrräder u.ä.
- Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. Es besteht Erstickungsgefahr und die Gefahr des unkontrollierten Aufzug-Stillstandes durch den Ausfall der Steuerungstechnik.

E Melde- und Löscheinrichtungen

Bei Ausbruch eines Brandes ist dieser umgehend der Feuerwehr zu melden. Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden. Sie sind deshalb unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen. Im Gebäude sind folgende Meldeeinrichtungen vorhanden:

- automatische Brandmelder (Rauchmelder) und
- manuelle Brandmelder (Handfeuermelder)



Machen Sie sich im Alltag mit den Positionen der manuellen Brandmelder vertraut!

- Für telefonische Meldungen an die Feuerwehr stehen keine allgemein zugänglichen Telefonapparate zur Verfügung. Verwenden Sie deshalb ein Arbeitsplatz- oder ein Mobil-Telefon. Wählen Sie die **00** für eine Amtsleitung und dann die übliche Notrufnummer der Feuerwehr **112**, alternativ bzw. ergänzend kann auch die Pforte der PH informiert werden, Hausapparat **1200**
- Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden.
- Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden. Sie sind deshalb unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.
- Im gesamten Objekt sind Feuerlöscher vorhanden. Diese Einrichtungen sind sichtbar angeordnet oder durch Piktogramme gekennzeichnet. Machen Sie sich im Alltag mit den Positionen der Feuerlöscher und Wandhydranten sowie mit deren Handhabung vertraut.
- Benutzte oder defekte Feuerlöscher und Löscheinrichtungen sind umgehend dem Brandschutzbeauftragten zu melden. Ebenso bedarf das Fehlen von Feuerlöschern einer Meldung.



Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie von Alarmierungsmitteln ist verboten.

F Verhalten im Brandfall

Jede Person, die einen Brand, Brandrauch, Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze, akute Brandgefahr etc.) feststellt oder einen sonstigen Verdacht auf einen Brand hat, ist verpflichtet, sofort zu die Feuerwehr zu alarmieren.

- Melden Sie den Brand,
 - entweder per manuellem Brandmelder (betätigen des Handfeuermelders),
 - oder telefonisch (die Feuerwehr direkt mit Amtsleitung **00**, dann **112**, bzw. die Pforte der PH unter Hausapparat **1200**).
- Teilen Sie der Feuerwehr mit, **wer** den Brand meldet, **wo was** passiert ist, **wieviele** Personen betroffen sind.

Die größte Gefahr im Brandfall ist Panik! Unüberlegtes Handeln, Hektik sowie lautstarke Äußerungen können zur Panik bei sich selbst und bei anderen führen. Bewahren Sie deshalb Ruhe und handeln überlegt!

- Beachten Sie die Warn- bzw. Alarmsignale; es ist möglich, dass der Feueralarm bereits durch andere Anwesende im Haus oder durch einen automatischen Brandmelder ausgelöst wurde. Ebenso ist auf Lautsprecherdurchsagen zu achten und diesen zu folgen.
- Im Brandfall ist der Gefahrenbereich umgehend zu verlassen. Bringen Sie sich in Sicherheit und alarmieren Sie andere Personen, die Ihnen begegnen.
- Wenn Sie feststellen, dass Menschen von Feuer und/oder Rauch bedroht werden, dann helfen Sie ihnen beim Verlassen der Gefahrenzone.
- Besondere Hilfe ist bei ortsunkundigen, hilflosen, verletzten oder anderweitig gefährdeten Personen erforderlich, vor allem bei Behinderten, älteren Menschen oder Kindern.
- Das Vermissten von Personen ist der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen. Hierbei ist es hilfreich, Hinweise auf den zuletzt beobachteten Aufenthaltsort der vermissten Person zu geben. Hilflose Personen sind zu betreuen.
- Das Verlassen des Gefahrenbereichs soll auf dem kürzesten und sichersten Weg erfolgen. Die Räumung des Gebäudes muss unverzüglich erfolgen, alle Tätigkeiten sind deshalb sofort zu unterbrechen. Das gilt auch für Telefonate und Besprechungen. Die Räumung soll zügig, jedoch ohne Panik geschehen.
- Schließen Sie Fenster und Türen, aber schließen Sie die Türen nicht ab.
- Gehbehinderte Personen sind zu den Ausgängen ins Freie zu begleiten. Dabei sind insbesondere Türen, die für Behinderte im Rollstuhl ohne fremde Hilfe schwer benutzbar sind, zu öffnen und zu schließen.
- Es soll sich möglichst an die Wege, die auf den Flucht- und Rettungswegplänen eingezeichnet sind, gehalten werden.
- Flucht- und Rettungswegpläne befinden sich im Verlauf von Fluchtwegen (Kennzeichnung durch Piktogramme), auf bzw. neben den Notausgangstüren, in allen Treppenträumen und notwendigen Fluren.
- Beachten Sie die Anweisungen der jeweiligen Vorgesetzten, der Brandhelfer (erkennbar an ihren farbigen Sicherheits-Westen) und achten Sie auf Lautsprecherdurchsagen!
- Finden Sie sich in den ausgeschilderten Sammelstellen ein und warten dort auf weitere Anweisungen.



Zur besonderen Beachtung:

- Meiden Sie in jedem Fall die Aufzüge! Es besteht Erstickungsgefahr und ein erhöhtes Risiko auf einen technischen Defekt (Stromausfall).
- Gehen Sie niemals in den Schadensbereich zurück (um z.B. persönliche Sachen zu holen)!

- Eine große Gefahr geht im Brandfall von Brandrauch und seiner giftigen, ätzenden oder erstickenden Wirkung aus. Das Einatmen von Brandrauch kann zum Tod führen!
- Beim Verlassen von verqualmten Bereichen gehen Sie gebückt oder kriechen Sie, da in Bodennähe meist noch atembare Luft vorhanden ist.
- Im Fall von brennender Kleidung bei Personen müssen diese mit einem Handfeuerlöscher gelöscht werden. Ebenso kann die Person mit Mänteln, Jacken, (feuchten) Decken, (feuchten) Tüchern o.ä. eingehüllt werden, damit das Feuer erstickt. Achten Sie darauf, dass dabei kein Kunststoff-Material verwendet wird. Ein Wälzen auf dem Fußboden kann ebenfalls zum Ausgehen des Feuers führen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist nach Möglichkeit die Stromzufuhr sofort abzuschalten.
- Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sowie Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei von Fahrzeugen zu halten. Sollte aus betrieblichen Gründen ein Fahrzeug in diesen Bereichen halten müssen, muss sich der Fahrer oder ein entsprechend zur Fahrzeugführung Befugter ständig am Fahrzeug befinden, um dieses ggf. zügig aus dem Bereich entfernen zu können.

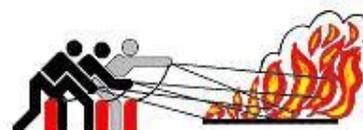
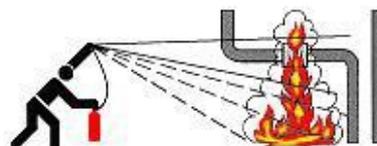
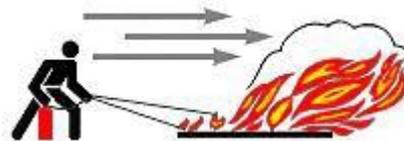
G Löschversuche

Generell gilt:

- Löschversuche nur ohne Eigengefährdung und nur bis zum Eintreffen der Feuerwehr vornehmen.
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sicherung von Sachwerten. Niemand darf zurückbleiben.
- Unternehmen Sie Löschversuche nur, wenn sie ohne Gefährdung der eigenen oder anderer Personen möglich sind. Achten Sie bei ihrer Einschätzung auch auf Rückzugswege und bedenken Sie Ihre aktuelle körperliche und geistige Verfassung.

Beim Umgang mit Handfeuerlöschern muss beachtet werden:

- Den Feuerlöscher senkrecht halten und erst in unmittelbarer Nähe zum Brandort in Betrieb nehmen.
- Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen, von unten in die Glut nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt. Unbedingt stoß-weise löschen, nicht nur „draufhalten“.
- Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben. Stets das Brandgut löschen, nicht die Flammen.
- Tropf- oder Fließbrände nur von oben (Austrittsstelle) nach unten (brennende Lache) löschen! Aus Leitungen ausströmendes brennendes Gas nicht löschen (Explosionsgefahr)! Beim Löschversuch von Brände mit nicht-fließenden Flüssigkeiten sollen diese nicht auseinandergetrieben werden.
- Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten zu bekämpfen. Wenn möglich, sollten mehrere Feuerlöscher gleichzeitig eingesetzt werden, dabei ist die Bedienungsanleitung zu beachten.



Welcher Feuerlöscher für welchen Einsatzzweck geeignet ist, verdeutlicht nachfolgende Tabelle:

| Brand- klassen |  A |  B |  C |  D |  F |
|-------------------------------------|---|---|---|--|---|
| | Feste, glutbildende Stoffe, z.B. Holz, Textilien | Flüssige oder flüssig werdende Stoffe, z.B. Benzin, Öle | Gasförmige auch unter Druck stehende Stoffe z.B. Propan | Brennbare Metalle wie z.B. Aluminium, Magnesium | Speiseöle und -fette (pflanzlich oder tierisch) |
| Pulverlöscher mit Glutbrandpulver | ✓ | ✓ | ✓ | | |
| Pulverlöscher mit Metallbrandpulver | | | | ✓ | |
| Schaumlöscher | ✓ | ✓ | | | |
| Wasserlöscher | ✓ | | | | |
| Kohlendioxid-löscher | | | ✓ | | |
| Fettbrandlöscher | ✓ | ✓ | | | ✓ |

Darüber hinaus:

- Flüssigkeitsbrände mit einer Pulverwolke des Feuerlöschers abdecken.
- Schlägt der erste Versuch fehl, keinen weiteren Versuch unternehmen.
- Bei zunehmender Raumentwicklung ist der Brandort unverzüglich zu verlassen.
- Wenn möglich, entfernen Sie brennbare Gegenstände aus dem Gefahrenbereich des Brandes.
- Brennende elektrische Anlagen (z.B. Unterverteiler) sowie brennende Öle und Fette dürfen diese nicht mit Wasser gelöscht werden. Informieren Sie hierüber die Feuerwehr!
- Auf Rückzündung achten, Brandstelle nicht verlassen sondern beobachten

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Leitung der Einsatzstelle. Ihre Anweisungen sind zu befolgen. Der Brandbereich darf dann nur noch mit Zustimmung des Einsatzleiters der Feuerwehr betreten werden. Eingesetzte Feuerlöscher dürfen nicht wieder an ihren Standort zurück gebracht werden, sondern müssen durch den Betreiber aufgefüllt bzw. ausgetauscht werden.

H Schlussbetrachtungen

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung für alle Personen, die in den betrachteten Räumlichkeiten tätig sind.

Der Betreiber, jeder Mitarbeiter und Studierende ist für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen in seinem Arbeitsbereich bzw. Umfeld verantwortlich. Jeder Betreiber hat seine Mitarbeiter über diese Brandschutzordnung in seinem Arbeitsbereich zu belehren und eine Ausfertigung gut sichtbar in den Arbeitsbereichen auszuhängen.

Für die Einhaltung der behördlichen Brandschutzverhütungsvorschriften sind Inhaber bzw. Betreiber verantwortlich. Sie haben die Aufgabe, Betriebsangehörige bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal pro Jahr über die Lage und Bedienung der Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.

Die Studierenden sind durch den Betreiber über die hier beschriebenen Maßnahmen betreffend der gemeinschaftlich genutzten Flächen zu informieren.